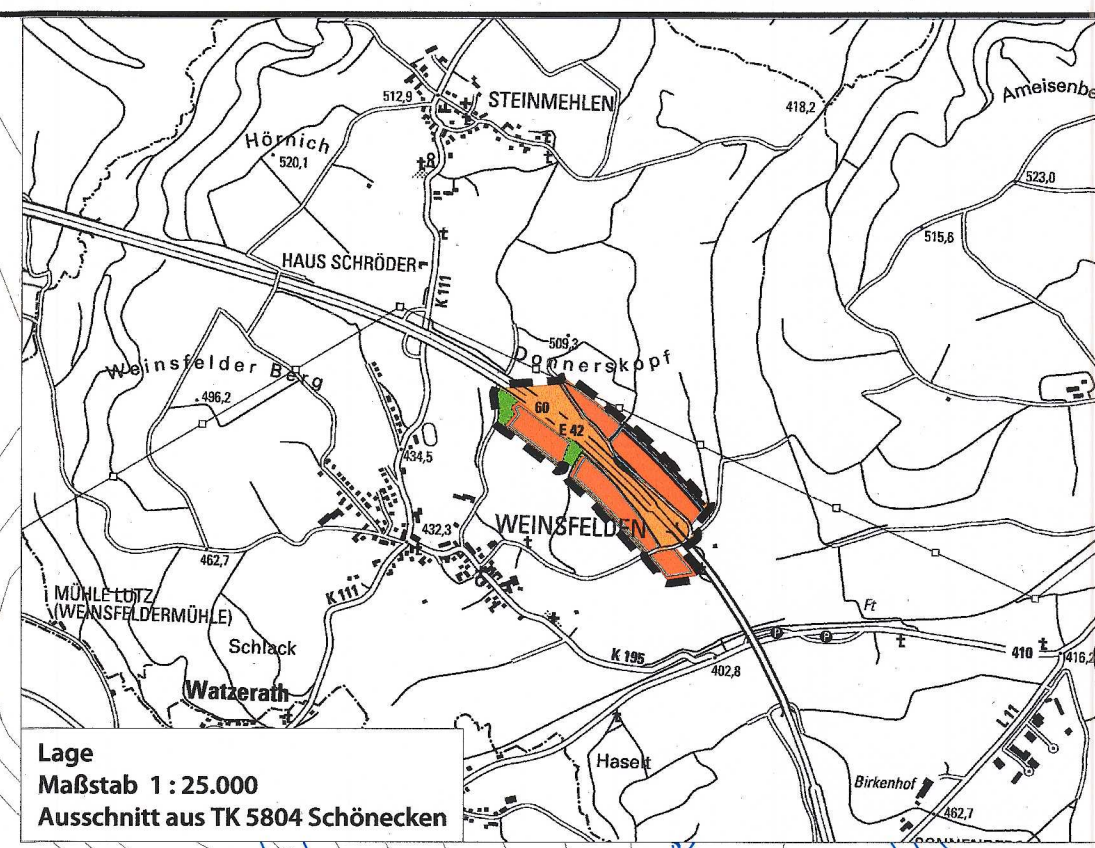
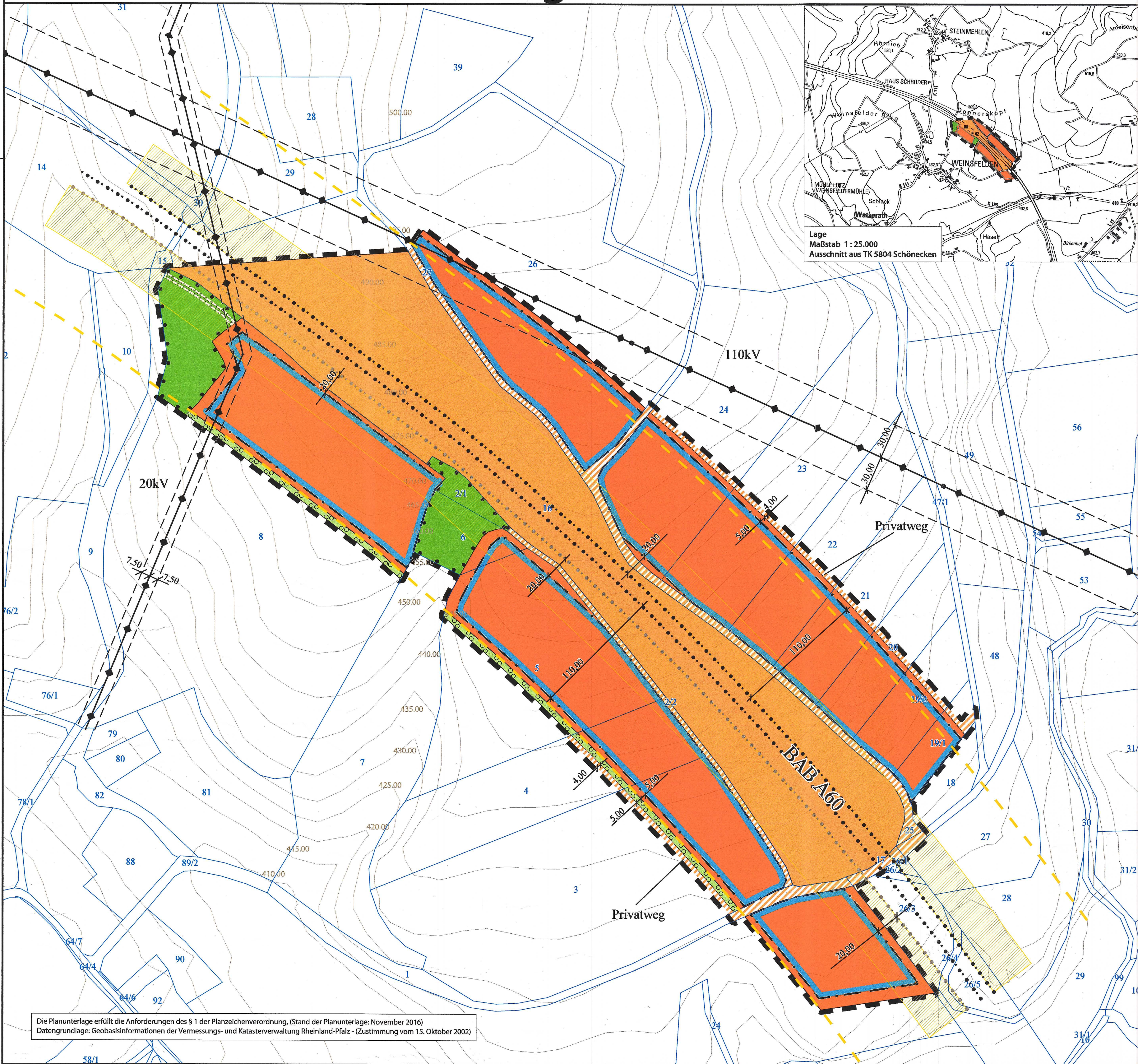


BEBAUUNGSPLAN DER STADT PRÜM

Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld



- Art der baulichen Nutzung, Baugrenzen**
- Sondergebiet Fotovoltaik (SO)
 - Baugrenze für die Überbauung mit Modulen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft**
- Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern
 - Fläche zum Erhalt von Gehölzen
- Nachrichtliche Darstellung**
- Straßenverkehrsfläche BAB A60 gemäß Flächennutzungsplan 2006
 - Wirtschaftsweg
 - Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG (40 Meter)
 - Grenze Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG (100 Meter)
 - Befestigter Fahrbahnrand BAB A60
 - Planfestgestellter Fahrbahnrand BAB A60
 - Geh- und Fahrrecht
 - Freileitung
 - Schutzabstand zur Freileitung
 - Gemeindegrenze
- Sonstiges**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Textliche Festsetzungen**
- A) Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung
 - Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Nutzungsart „Sondergebiet Fotovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energie, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB i.V.m. § 17 BauNVO
 - Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einsch. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
 - Für die Aufständigkeit der Modulfläche (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird i.V.m. § 9(1) BauGB ein Versiegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.
 - Nebenanlagen nach § 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.
 - Bauverbots- / Baubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG, Blendwirkung
 - Innerhalb der 40 m-Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG dürfen Fotovoltaikanlagen inkl. Einfriedung unter Berücksichtigung der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug Rücklichtsysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren planfestgestellten befestigten Rand der Fahrbahn errichtet werden.
 - Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden.
 - Innerhalb der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden.
 - Zum Ausschluss einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A60 und den umliegenden öffentlichen Straßen ist der zuständige Fachbehörde im Zuge der Genehmigungsplanung ein Blendgutachten vorzulegen.
- B) Bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) u. (6) LbauO sowie § 9(6) BauGB**
- Festsetzung der max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen
 - Zulässige Bauhöhen sind gem. § 16(2)(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LbauO festgesetzt als: Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module), Gesamthöhe für Gebäude mit Satteldach (Trafos, Wechselrichter): max. 5,00 m. Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulfläche bzw. zur Oberkante des Dachfirstes.
 - Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Oberseitenschutz bis 2,50 m Höhe. Die Zaununterkante ist für Oberseiten durchlässig zu gestalten. Der Zaun liegt an der Innenseite der Gehölzflächen gem. Fests. C1-4.
 - Nebenanlagen sind mit einem grau-grünen Außenanstrich (RAL 6011, 6013 oder 6021) zu versehen.
 - Photovoltaikmodule sind innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Stromversorgungsanlage zulässig. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen den ruhenden, ausgeschwungenen Leitungseulen und den geplanten Photovoltaikmodulen beträgt 3,00 Meter.
 - Die Photovoltaikmodule können im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsanlage zulässig. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen den ruhenden, ausgeschwungenen Leitungseulen und den geplanten Photovoltaikmodulen beträgt 3,00 Meter. Die Photovoltaikmodule sind innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsanlage zulässig. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen den ruhenden, ausgeschwungenen Leitungseulen und den geplanten Photovoltaikmodulen beträgt 3,00 Meter. Die Photovoltaikmodule können im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsanlage zulässig. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen den ruhenden, ausgeschwungenen Leitungseulen und den geplanten Photovoltaikmodulen beträgt 3,00 Meter.
 - Nebenanlagen gem. Fests. A) 2,3 sind innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV- und der 110-kV-Stromversorgungsanlage nicht zulässig. Ausgenommen sind dezentrale Wechselrichter, die unter den Photovoltaikmodulen installiert werden und eine maximale Höhe von 3,50 m nicht übersteigen.
 - Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einem umfassenden Potentialgleich entsprechen DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen.
- C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebot gem. § 9(2), 10 und 25 BauGB**
- Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
 - Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral an den Modulen bzw. Nebenanlagen zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserrückhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
 - Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten Landschaftsensemischung mit Kräuternanteilen (z.B. SM4 7.2.1 mit heimischen Kräutern einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Beweidung oder Mahd zu pflegen. Düngung oder Pestizidinsatz ist auf den Flächen ausgeschlossen.
 - Für die Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern ist flächig mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Sie ist spätestens in der nach Errichtung der Zeitanlage folgenden Vegetationsperiode auf der Außenseite des Zaunes anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt mind. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden:
vStr. 3-5 Tr., 100-150. Für die Pflanzungen sind ausschließlich einheimische Straucharten zu verwenden, z.B.: Hasel (Corylus avellana), Wildrosen (Rosa canina u.a.), Kornelrösche (Cornus mas), Schneeball (Viburnum opulus und lantana), Salweide (Salix caprea), Weißdorn (Crataegus monogyna).
- D) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsweg zu bestellenden Flächen gem. § 9(1) BauGB**
- Entsprechend dem Planeintrag ist auf dargestellter Fläche ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Anlagenbetreibers einzurichten.

Hinweise

- Das DSchPrüG § 17 ist bei Erhebungen zu beachten.
- Durch Ab- und Auftragung von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte der 20-kV Freileitung beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Eine Zuwegung zu dem vorhandenen Mast der 20-kV Freileitung mit LWK sowie einen Anbau von 7,5m um den Mast herum muss zwingend gewährleistet werden.
- Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung muss jederzeit mit entsprechend schwerem Gerät erreichbar bleiben. Falls aufgrund der Zeitanlage bzw. der Toranlage die Erreichbarkeit eingeschränkt wird, ist eine detaillierte Abstimmung mit der Westnetz GmbH erforderlich. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- Von den einzelnen ggf. nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netz Deutschland GmbH Bauteilnehmer (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzuleiten. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.
- Bei Erschließungs- und Baumaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Telekommunikationsleitung der Telekom Deutschland GmbH auszuschließen. Die ungestörte Betrieb und die Wartung der Telekommunikationslinie muss sichergestellt werden.
- Falls Erdarbeiten erforderlich sind, sollten diese vom Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landschaftsarchäologie/Erdschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, mitgeteilt werden.

Verfasser: BGH PLAN
 UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH
 D-54290 TRIER FON +49 651/145 46 0
 FLEISCHSTRASSE 56-60 FAX +49 651/145 46 26
 MAIL@BGHPLAN.COM BGHPLAN.COM

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PRÜM

Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld

Maßstab 1:2000
30. März 2017

Bearbeitung: B. Gillich
EDV: D. Müller

TNTmps 2012
Proj. Nr. 1237

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDENBETEILIGUNG</p> <p>Die Stadt Prüm hat am 11. FEB. 2021 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm geändert. (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mittels öffentlicher Bekanntmachung vom 11. FEB. 2021 in der Zeit vom 11. FEB. 2021 bis zum 11. FEB. 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm. Mit dem Schreiben vom 11. FEB. 2021 wurden weiterhin die Behörden und sonstigen Träger frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 11. FEB. 2021 aufgefordert.</p> <p>Prüm, den 11. FEB. 2021</p> <p>Stadtbürgermeister</p>	<p>OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</p> <p>Am 11. FEB. 2021 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 (2) BauGB (§§ 4a (2) u. 8 (3) BauGB - Parallelverfahren) beschlossen.</p> <p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11. FEB. 2021 bis zum 11. FEB. 2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11. FEB. 2021 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen.</p> <p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom 11. FEB. 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 (2) BauGB).</p> <p>Prüm, den 11. FEB. 2021</p> <p>Stadtbürgermeister</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Stadtrat Prüm hat am 11. FEB. 2021 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 BauGB als Satzung</p> <p>BESCHLOSSEN.</p> <p>Prüm, den 11. FEB. 2021</p> <p>Stadtbürgermeister</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN</p> <ol style="list-style-type: none"> Baugesetz (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie in Verbindung mit § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47). Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (GBl. I 199) S. 58). Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47). Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2452) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95). Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 100). Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWVG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, 85 75-50). Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139).
<p>GENEHMIGUNG</p> <p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 10 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom</p> <p>Az: _____</p> <p>genehmigt.</p> <p>Prüm, den _____</p> <p>Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm Im Auftrag:</p> <p>Gerhard Annen</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bestätigt.</p> <p>Prüm, den 11. FEB. 2021</p> <p>Stadtbürgermeister</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am 11. FEB. 2021 mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Prüm, den 11. FEB. 2021</p> <p>Stadtbürgermeister</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN</p> <ol style="list-style-type: none"> Baugesetz (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie in Verbindung mit § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47). Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (GBl. I 199) S. 58). Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47). Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2452) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95). Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 100). Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWVG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, 85 75-50). Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139).